



Statuten

Sankt Magnus-Bruderschaft
Sargans

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen St. Magnus-Bruderschaft Sargans besteht in der Seelsorgeeinheit Mittleres Sarganserland ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Die Bruderschaft pflegt im spirituellen Bereich die überlieferte römisch-katholische Tradition.

Der Sitz der Bruderschaft befindet sich in Sargans.

Art. 2

Die Bruderschaft, die 1492 von den Erzknappen des Bergwerks Gonzen gegründet wurde, bezweckt

- verstorbener Mitglieder im Gebet zu gedenken und den Hinterbliebenen mit Trost und Zuwendung beizustehen
- beim Ableben eines Mitgliedes einen Beitrag zu spenden (Heilige Messen, Almosen, soziale Institutionen)
- an der Beisetzung und am Trauergottesdienst teilzunehmen, ebenso am Gedächtnistag der Bruderschaft (Gottesdienst und Gräberbesuch).

Die Bruderschaft pflegt zudem den sozialen Kontakt durch

- spirituelle Anlässe wie Besinnungs- oder Segensgottesdienste und Andachten
- geselliges Beisammensein wie Vorträge, Ausflüge etc.
- Pflege zwischenmenschlicher Beziehung: Kranken- und Geburtstagsbesuche bei älteren Mitgliedern, Besuche von Witwen/Witwern und Einsamen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglied können Männer und Frauen ungeachtet ihres Wohnsitzes oder ihrer Konfession aufgenommen werden, wenn sie sich von den Zielsetzungen der Bruderschaft angesprochen fühlen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Jahresversammlung.

Organisation

Art. 4

Organe der Bruderschaft sind

- die Jahresversammlung
- der Vorstand, präsidiert vom Vogt oder der Vögtin
- die Revisionsstelle.

Die Jahresrechnung ist jeweils durch die zwei Mitglieder der Revisionsstelle zu prüfen. Für alle Funktionen der Bruderschaft sind Brüder und Schwestern wählbar, ihre Arbeit ist ehrenamtlich.

Durch das Pastoralteam der Seelsorgeeinheit wird in Absprache mit dem Vorstand eine geistliche Begleitung (Präses) der Bruderschaft bestimmt. Er/Sie gehört dem Vorstand von Amts wegen an und hat beratende Stimme.

Art. 5

Der Gedächtnistag mit Andacht beim Bildstöckli, Gottesdienst, Gräberbesuch und Jahresversammlung findet in der Regel am Magnustag, 6. September oder am Wochenende davor oder danach statt. Die Einladung erfolgt im Pfarreforum, im «Sarganserländer», per Mailversand und auf der Webseite:
www.magnusbruderschaft-sargans.ch

Art. 6

Der Vogt/die Vögtin bestimmt zwei Mitglieder, die beim Gräberbesuch am Jahresgedächtnis und an der Beisetzung verstorbener Mitglieder die Standarte und das Kreuz tragen.

Art. 7

Der Vogt/die Vögtin übergibt dem Pfarramt jeweils auf den Gedächtnistag die Liste der im abgelaufenen Jahr verstorbenen Mitglieder. Die Namen werden beim Totengedenken im Gedächtnisgottesdienst bekanntgegeben.

Befugnisse der Jahresversammlung

Art. 8

- a) Wahl des Vogtes/der Vögtin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der 2 Mitglieder der Revisionsstelle. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus 3 – 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- b) Abnahme des Jahresberichtes, des Protokolls der letzten Jahresversammlung, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes.
- c) Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Festlegung des Jahresbeitrages
- e) Statutenänderungen

Besonderes

Art. 9

Den anwesenden Mitgliedern der Bruderschaft wird an der Jahresversammlung ein Imbiss und ein Getränk auf Kosten der Bruderschaftskasse offeriert.

Art. 10

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

Art. 11

Die Bruderschaft haftet nur mit ihrem Vermögen, ohne Zugriff auf die Mitglieder der Bruderschaft.

Art. 12

Der Blumenschmuck und die Innenreinigung des im Besitz der Katholischen Kirchgemeinde Sargans befindlichen Magnusbildstöckli obliegt der Bruderschaft.

Art. 13

Für die Aufbewahrung des Magnusstabes und der Standarte ist der Vogt/die Vögtin verantwortlich.

Art. 14

Für die Auflösung der Bruderschaft bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der ausserordentlichen Versammlung anwesenden Stimmberechtigten, die auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheiden.



Geschmücktes Bildstöckli an einem Magnuspatrozinium

Die revidierten Statuten sind an der Jahresversammlung vom 5. September 2020 genehmigt worden und ersetzen jene vom 3. September 2006. Neufassung von Art. 5 der Statuten (Teilrevision) gemäss Beschluss der Jaherversammlung vom 9. September 2023

Die Vögtin

Helen Hidber

Helen Hidber

Der Schreiber

N. Hangartner

Norbert Hangartner